

**Motion Schilliger Peter und Mit. über die Aufteilung des Wahlkreises
Luzern-Land in zwei Wahlkreise (M 105)****Eröffnet: 4. Dezember 2007 Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Der Wahlkreis Luzern-Land besteht aus achtzehn Gemeinden und erstreckt sich in der Nord-Süd-Ausdehnung von Honau bis Schwarzenberg und in der Ost-West-Ausdehnung von Vitznau bis Malters. Innerhalb der Agglomeration Luzern bildet die Stadt Luzern (ab 2010 einschliesslich des Gebietes der heutigen Gemeinde Littau) einen eigenen Wahlkreis und die Gemeinde Emmen gehört zum Wahlkreis Hochdorf. Der Wahlkreis Luzern-Land umfasst fast ein Drittel der Wohnbevölkerung des Kantons Luzern.

Die mit der Motion angeregte Aufteilung des Wahlkreises Luzern-Land war sozusagen in allen Vorschlägen zur Neueinteilung der Wahlkreise enthalten, welche im Rahmen der Totalrevision der Staatsverfassung von 1875 diskutiert wurden. Die Modelle mit vier bis acht Wahlkreisen sahen eine Aufteilung des heutigen Wahlkreises Luzern-Land in zwei bis drei eigenständige Kreise und die Zuteilung von einzelnen Gemeinden des heutigen Wahlkreises zu anderen Kreisen vor. Im Planungsbericht B 158 über die Gliederung des Kantons in Wahlkreise und in Einteilungen für die dezentrale Aufgabenerfüllung vom 22. August 2006 (GR 2006 S. 1877) haben wir sämtliche Aspekte der damals diskutierten Wahlordnungsmodelle dargelegt und die wichtigsten Wahlkreisvorschläge dokumentiert (vgl. Karten in der Beilage zum Planungsbericht in: GR 2006 S. 1921-1925). Weitere Modelle und Varianten mit sieben und acht Wahlkreisen legte eine aus Vertreterinnen und Vertretern der Parteien zusammengesetzte Arbeitsgruppe vor, welche wir im November 2006 im Auftrag Ihres Rates eingesetzt hatten. Gemäss den Vorschlägen der Arbeitsgruppe hätten einerseits der Wahlkreis Entlebuch vergrössert und andererseits der Wahlkreis Luzern-Land verkleinert werden sollen. Im Wesentlichen wären einige kleinere Gemeinden im Westen des Wahlkreises Luzern-Land einem anderen Wahlkreis zugeteilt, der Wahlkreis Luzern-Land in zwei bis drei Teile nördlich und südlich der Stadt Luzern aufgeteilt und die Gemeinde Emmen aus dem Wahlkreis Hochdorf herausgelöst worden (vgl. die Vernehmlassungsunterlagen im Internet unter www.neueverfassung.lu.ch, Rubrik „Umsetzung Wahlkreise“). Im Vernehmlassungsverfahren vom September 2007 wurde die Kreiseinteilung um die Stadt Luzern separat erfragt. Wie bei der gesamten Wahlkreiseinteilung hat sich auch bei der Aufteilung des Gebietes von Luzern-Land unter den Vernehmlassungsteilnehmern kein Konsens ergeben. Wir haben die Arbeiten an der Neueinteilung der Wahlkreise vorläufig eingestellt.

Für den neueren Planungsbericht B 59 vom 22. April 2008 über die Regionen und die Gerichts- und Verwaltungsbezirke setzten wir gemäss dem Auftrag Ihres Rates eine Projektorganisation ein. Die Erarbeitung einer Wahlkreiseinteilung gehörte nicht zum Auftrag der Projektgruppe. Wir haben auch keine Berechnungen beraten. Gemäss der Verfassung soll die bisherige Einteilung in sechs Wahlkreise bis zu einer neuen gesetzlichen Regelung weiter gelten (§ 84 Abs. 4 KV). Es sind aber wegen der Verfassungsvorschrift, wonach die Gesamtbevölkerung anstelle der Schweizer Bevölkerung für die Sitzzuteilung massgebend ist (§ 19 Abs. 3 KV), für die nächsten Kantonsratswahlen 2011 Verschiebungen zwischen den Wahlkreisen absehbar. Die Aufteilung des Wahlkreises Luzern-Land allein würde die immer wieder genannten Probleme der heutigen Wahlkreisgliederung – zu hohe Wahlhürde im

Wahlkreis Entlebuch, Zuteilung der Gemeinden Emmen, Wolhusen usw. – nicht lösen. Zudem hat Ihr Rat im Jahr 1998 eine kleine Wahlkreisreform, welche lediglich den Wahlkreis Luzern-Land in einen Kreis „Habsburg/See“ und in einen Kreis „Pilatus“ aufgeteilt hätte, im Zusammenhang mit der Verkleinerung der Zahl der Parlamentsmitglieder ausdrücklich abgelehnt (GR 1998 S. 440).

Wir sind bereit, eine Aufteilung des heutigen Wahlkreises Luzern-Land als ein Element im Rahmen der weiteren politischen Diskussionen zur Wahlkreisgliederung wiederum in eine Prüfung miteinzubeziehen.

In diesem Sinn beantragen wir, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.

Luzern, 19. August 2008 / RRB-Nr. 917

1553 / M105-JSD 2008-08-19 Schilliger Antwort